

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabegesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Satow vom 26.01.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.11.2011, zuletzt geändert am 07.02.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 – „Steuergegenstand“ – erhält folgende Fassung:
- (2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Geregelt ist dies in § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO vom 11.07.2022).
- (3) Hunde, bei denen bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung eine Gefährlichkeit vermutet wurde, gelten weiterhin als gefährlich. Es sei denn, die örtliche Ordnungsbehörde hat über das Nichtvorliegen gefahrendrohender Eigenschaften eine Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 ausgestellt.

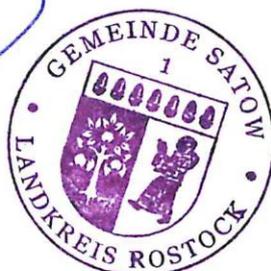
Artikel 2

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Satow, 26.01.2023


Matthias Drese
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs.5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Gemeinde Satow, 07.02.2014

Satow, 26.01.2023



Matthias Drese
Bürgermeister

